

LETZTANGEBOT

UNVERBINDLICHE NOMENKLATUR TIROL,

für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Tirol angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

Es gibt derzeit KEIN verbindliches Lohn- und Gehaltsabkommen der Sozialpartner ab 01.05.2026.

Die hier dargestellte Lohntabelle dient der Information der Mitgliedsbetriebe für mögliche individuelle betriebliche Lohn- und Gehaltserhöhungen 2026!

1. Lohnordnung

Lohngruppe 1¹

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter

Küchenchefin/ Küchenchef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 2.715,--	€ 2.782,90	€ 2.850,80	€ 2.918,60	€ 2.986,50

Auslaufende Übergangsregelung für Arbeitnehmer:innen bei denen am Stichtag 30.4.2025 eine ununterbrochene Dienstzeit von zumindest 20 Jahren vorlag (Punkt XVI Ziffer 8 KV).

Monatslohn ab dem 19. DJ	Monatslohn ab dem 22. DJ
€ 2.959,40	€ 3.000,10

¹ Es gibt derzeit KEIN verbindliches Lohn- und Gehaltsabkommen der Sozialpartner ab 01.05.2026.

Die hier dargestellte Lohntabelle dient der Information der Mitgliedsbetriebe für mögliche individuelle betriebliche Lohn- und Gehaltserhöhungen 2026!

Lohngruppe 2¹

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt
 Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/ Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt
 Küchenchef-Stellvertreterin/ Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie, Barchefin/ Barchef, Housekeeping – Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 2.440,--	€ 2.501,00	€ 2.562,00	€ 2.623,00	€ 2.684,00

Auslaufende Übergangsregelung für Arbeitnehmer:innen bei denen am Stichtag 30.4.2025 eine ununterbrochene Dienstzeit von zumindest 20 Jahren vorlag (Punkt XVI Ziffer 8 KV).

Monatslohn ab dem 19. DJ	Monatslohn ab dem 22. DJ
€ 2.659,60	€ 2.696,20

Lohngruppe 3¹

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt
 Köchin/ Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

¹ Es gibt derzeit KEIN verbindliches Lohn- und Gehaltsabkommen der Sozialpartner ab 01.05.2026.

Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 2.230,--	€ 2.285,80	€ 2.341,50	€ 2.397,30	€ 2.453,00

Auslaufende Übergangsregelung für Arbeitnehmer:innen bei denen am Stichtag 30.4.2025 eine ununterbrochene Dienstzeit von zumindest 20 Jahren vorlag (Punkt XVI Ziffer 8 KV).

Monatslohn ab dem 19. DJ	Monatslohn ab dem 22. DJ
€ 2.430,70	€ 2.464,20

Lohngruppe 4¹

Arbeiterinnen und Arbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich nach Absolvierung der facheinschlägigen Lehr- bzw. Schulzeiten ohne erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sowie Hilfskräfte in allen Bereichen nach zehn Jahren Branchenerfahrung im Hotel- und Gastgewerbe:

Arbeiterinnen und Arbeiter, die eine facheinschlägige Lehre bzw. eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere bzw. höhere Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss bei erfolgreichem Schulabschluss gemäß §34a BAG ersetzt, vollständig besucht, allerdings keinen erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung absolviert haben und

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

Beispiele:

Analog LG 3, jeweils nach vollständigem Besuch der facheinschlägigen Lehr- bzw. Schulzeiten jedoch ohne erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Hilfskräfte in allen Bereichen, die zumindest zehn Jahre Branchenerfahrung im Hotel- und Gastgewerbe vorzuweisen haben.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung mit mehr als 10 Jahren Branchenerfahrung im Hotel- und Gastgewerbe

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ	Monatslohn ab dem 11. DJ	Monatslohn ab dem 16. DJ	Monatslohn ab dem 21. DJ
€ 2.153,--	€ 2.206,80	€ 2.260,70	€ 2.314,50	€ 2.368,30

¹ Es gibt derzeit KEIN verbindliches Lohn- und Gehaltsabkommen der Sozialpartner ab 01.05.2026.

Auslaufende Übergangsregelung für Arbeitnehmer:innen bei denen am Stichtag 30.4.2025 eine ununterbrochene Dienstzeit von zumindest 20 Jahren vorlag (Punkt XVI Ziffer 8 KV).

Monatslohn ab 19. DJ	Monatslohn ab 22. DJ
€ 2.346,80	€ 2.379,10

Lohngruppe 5¹

Hilfskräfte:

Hilfskräfte in allen Bereichen mit weniger als zehn Jahren Branchenerfahrung im Hotel- und Gastgewerbe

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung mit weniger als 10 Jahren Branchenerfahrung im Hotel- und Gastgewerbe.

Monatslohn bis zum 5. DJ	Monatslohn ab dem 6. DJ
€ 2.095,--	€ 2.147,40

Auslaufende Übergangsregelung für Arbeitnehmer:innen bei denen am Stichtag 30.4.2025 eine ununterbrochene Dienstzeit von zumindest 20 Jahren vorlag (Punkt XVI Ziffer 8 KV).

Monatslohn ab dem 19. DJ	Monatslohn ab dem 22. DJ
€ 2.283,60	€ 2.315,00

2. Lehrlingseinkommen¹

1. Lehrjahr	€ 1.082,--
2. Lehrjahr	€ 1.216,--
3. Lehrjahr	€ 1.442,--
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€ 1.545,--

¹ Es gibt derzeit KEIN verbindliches Lohn- und Gehaltsabkommen der Sozialpartner ab 01.05.2026.

3. Zulagen¹

Nachtarbeitszuschlag (je nach Arbeitsleistung zeitlich gestaffelt)	€ 28,50
- für Arbeitsleistungen zwischen 0:01 und 2:00 Uhr:	€ 9,50
- für Arbeitsleistungen zwischen 2:01 und 4:00 Uhr:	€ 9,50
- für Arbeitsleistungen zwischen 4:01 und 6:00 Uhr:	€ 9,50
- für Arbeitsleistungen, die frühestens ab 5 Uhr beginnen:	€ 4,75
- für Arbeitsleistungen, die frühestens um 5:30 Uhr beginnen entfällt der Nachtarbeitszuschlag	
 Fremdsprachenzulage	 € 40,00

4. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

¹ Es gibt derzeit KEIN verbindliches Lohn- und Gehaltsabkommen der Sozialpartner ab 01.05.2026.